



Beschlussvorlage

Drucksache VL-134/2019

- öffentlich -

Manuela Klein

IV/4

Sachbearbeiter/in, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	09.09.2019	79	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	24.09.2019	24	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2019	20	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	26.09.2019	19	beschließend
Ortsbeirat Kernstadt			vorberatend

Bezeichnung: **Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Kernstadt;
hier: Abwägungs- und Offenlagebeschluss**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Planentwurf
- (2) Abwägungsdokument

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 01.03.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Ludwigshütte“ der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Kerntadt und die Durchführung der „frühzeitigen Beteiligung“ § 3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), beschlossen.

Vorhabenträger der Bauleitplanung ist der Grundstückseigentümer, die Wilhelm Scheld GmbH & Co. KG, Sennerweg 2 35216 Biedenkopf. Beabsichtigt ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes i. S. d. § 8 BauNVO. Der Standort, der zurzeit schon als Lager genutzt und erschlossen ist, soll durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorbereitet und gesichert werden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan für den Bereich der Stadt Biedenkopf sieht für dieses Gebiet geplante gewerbliche Flächen vor. Geplant sind gewerbliche Bauflächen zur Errichtung von Hallen und Gebäuden sowie Lagerflächen für die Holzlagerung und Bearbeitung.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 19.11.2018 bis 21.12.2018.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung entsprechend angepasst und die abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise in die Entwurfsplanung eingearbeitet.

Der Planentwurf ist als Anlage 1, das Abwägungsdokument ist als Anlage 2 beigefügt.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Die im Abwägungsdokument aufgeführten Beschlussempfehlungen der Abwägung gem. §1 Abs. 7 BauGB zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB werden zur Kenntnis genommen und beschlossen.
2. Der überarbeitete Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie der Umweltbericht und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen werden als Entwurf gebilligt und deren Offenlage gem. §3 Abs. 2 BauGB beschlossen.